

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 50.

Dresden, den 30. März

1843.

Neun und vierzigste öffentliche Sitzung am
24. März 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Urlaubsertheilungen und Entschuldigungen. — Eine Berichtigung in der Fassung §. 4 des Erläuterungsgesetzes zum Parochiallastengesetze betr. — Berathung der Differenzpunkte zwischen beiden Kammern in Bezug auf das Budgetpostulat, die Gelehrten Schulen betr. — Abstimmung über den Bericht der dritten Deputation über die Petition der Gemeinden zu Clennen und zwölf anderer Orte, im Amtsbezirke Leisnig, die Revision einer von der Kreisdirection zu Leipzig wegen des Kirchenbesuchs der Schuljugend erlassenen Generalverordnung betr. — Abstimmung über den Bericht der vierten Deputation, Johann Gottfried Kerschmars zu Leuben und Genossen Gesuch um Abänderung einiger Gesetze betr. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Beschwerde des im domstiftlichen Stockhause zu Budissin in Wechselhaft bestimmten ehemaligen Rinnemüllers Johann Gottlieb Schmidt zu Niedercunnersdorf gegen den Advocat Friedrich August Lehmann und die Domstiftsgerichte zu Budissin wegen dreizehnjähriger Wechselhaft und eine Bitte um Befreiung aus derselben betr. — Wahl zweier Mitglieder und deren Stellvertreter für den ständischen Ausschuss zur Verwaltung der Staatsschuldencasse. —

Die Sitzung beginnt gegen 11 Uhr mit der Verlesung des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protokolls durch den Secretair Rothe in Anwesenheit des königlichen Regierungskommissars v. Watzdorf und in Gegenwart von 68 Kammermitgliedern. — Das vorgelesene Protokoll wird, da keine Bemerkung dagegen erhoben wird, von den Abg. Kahlenbeck und Meißel mit vollzogen. — Der Herr Staatsminister v. Biersheim tritt in den Saal.

Zur Registrande sind eingegangen:

1. (Nr. 460.) Den 22. März. Petition des Stadtraths zu Hartha, Hugo Alexius Richter, die Anlegung einer Eisenbahn von Chemnitz nach Riesa betreffend.

Präsident D. Haase: Würde an die zweite Deputation und beziehentlich an die erste Deputation kommen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 461.) Den 22. März. Petition der Vorstände

zu Königshayn, Wiederau, Stein und Topfseifersdorf, Johann Gottfried Seydel und Consorten, die Abtreibung des Wildes durch Feuergewehr und Ersatz für den ihren Feldern und Hölzern zugefügten Schaden betreffend.

Abg. Scholze: Diese Petition ist mir zugesendet worden, um sie der geehrten Kammer zu überreichen, dieselbe zu bevorzugen und zu der meinigen zu machen. Ich hätte eigentlich nicht Ursache, über diese Petition Etwas zu sagen, weil schon viele desselben Inhaltes eingegangen und bevortwortet worden sind; aber es ist mir noch Etwas zugegangen, was ich der Petition mit beigelegt habe und wovon ich glaubte, daß dies noch anzuzeigen nothwendig sei. Nur ein paar Worte will ich mir noch vorher erlauben. Die Petenten sagen, daß der Reh- und Hasenstand in ihrer Gegend sehr bedeutend und der Schaden, der von ihnen verursacht wird, ungeheuer sei. Die Jagden werden gewöhnlich nur im Umkreise ihres Jagdbezirks gehalten und inmittem desselben würde nur alle drei bis vier Jahre einmal gejagt. Der Wildstand vermehrte sich dadurch so, daß er in das Ungeheuere ginge, und sie könnten beinahe kein Kraut mehr pflanzen und erhalten, wenn nicht Tag und Nacht gewacht würde. Wenn die Pflanzen gesteckt werden, fressen sie die Hasen; wenn das Kraut Häupte ansieht, würden sie von den Rehen verzehrt, und wenn sie Etwas davon noch retten wollten, so müßten sie das Kraut vier Wochen vor der Zeit hereinnehmen, und sie erlitten dadurch ungeheuere Verluste. Vom Unstern dieses Jahres sind sie gebeugt, von herrschaftlichen Oblasten fast niedergedrückt: denn außerdem daß sie Lehngeld, Erbzins, Jagdgeld, Renten u. zahlen müssen, haben sie auch noch den Naturalzehnten zu geben. Ihr Gesuch geht nun dahin, daß ihnen volle Entschädigung für die Wildschäden in Wäldern und Feldern von Rehen und Hasen möchte zu Theil werden, und daß ihnen die Abtreibung des Wildes von ihren Feldern durch blindgeladene Feuergewehre erlaubt würde. Daß es keine Unwahrheit sei, was der Inhalt der Petition besagt, bezeugt der Verfertiger dieser Petition, der an Ort und Stelle gewesen und es mit Wahrheit bezeugen kann. Was ich noch anzeigen wollte, ist Folgendes: Es ist mir ein Brief zugesendet worden, worin gesagt worden ist, daß ich beliebigen Gebrauch davon machen kann. Die Petition war schon abgegeben und der Brief zu spät ausgefertigt worden, weshalb er nicht mit in die Petition eingerückt werden konnte; er lautet folgendermaßen: „Alljährlich am ersten Trinitatissonntage wird von dem Richter das Verbot der Gerichtsherrschaft vor der Kirchthüre abgelesen, daß sich die Unterthanen aller Beunruhigung des